



Neue DÜV – Sperrfristen, Düngebedarfsermittlung, Aufbringung im Frühjahr, Stoffstrombilanz

Sperrfrist:

Auf **Ackerland und Grünland** beginnt die Sperrfrist für die Aufbringung von Festmist **am 15. Dezember und endet am 15. Januar. Die Sperrfrist für die übrigen Dünger endet am 31. Januar.** Unter dem Begriff Festmist ist nur der anfallende Mist von Huf- und Klautentieren (Rind, Schwein, Pferd, ...) gemeint. Außerhalb der Sperrfrist darf Festmist von Huf- und Klautentieren auch auf gefrorenem Boden aufgebracht werden, wenn

- ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu befürchten ist.
- der Boden durch Einsaat einer Winterkultur bzw. von einer Zwischenfrucht im Herbst eine Pflanzendecke trägt oder es sich um Grünland handelt.
- andernfalls die Gefahr einer Bodenverdichtung oder von Strukturschäden besteht.

Bei einer möglichen Aufbringung von Festmist von Huf- und Klautentieren gilt die Höchstmenge von 60 kg Gesamt-N/ha nicht.

Düngebedarfsermittlung (DBE):

Vor der Düngung im kommenden Frühjahr muss der Düngebedarf für N und P ermittelt werden. Informationen dazu finden Sie auf der Homepage www.duengung-nrw.de. Die LWK wird dort auch ab Januar ein kostenloses Programm zur Düngebedarfsermittlung zur Verfügung stellen. Die Ermittlung des Düngebedarfs kann aber auch mit der Excel-Version oder den anliegenden Formularen erfolgen. Die Landwirtschaftskammer wird zu der Thematik in unserer Beratungsregion im Frühjahr Seminare und Fortbildungen anbieten.

Aufbringung von Düngemitteln im Frühjahr:

Es darf keine Aufbringung auf schneebedeckten, wassergesättigten oder überschwemmten Boden erfolgen. Auf gefrorenen Boden dürfen **max. 60 kg Gesamt-N/ha** aufgebracht werden, wenn:

- durch Auftauen am Tag des Aufbringens u. die Aufnahmefähigkeit gegeben ist
 - **vollständiges Auftauen nötig! Agrowetter (Deutscher Wetterdienst)! Dieser Punkt wird aber noch diskutiert, über Änderungen werden wir Sie informieren.**
- keine Gefahr des Abschwemmens in Gewässer bzw. auf benachbarte Flächen besteht
- Pflanzendecke vorliegt
- andernfalls Verdichtungen/Strukturschäden entstünden

Stoffstrombilanz:

Die Stoffstrombilanz-Verordnung (StoffBilV) wurde am 24.11.2017 vom Bundesrat zunächst mit einer Befristung bis Ende 2022 verabschiedet. Ein endgültiger Verordnungstext liegt noch nicht vor. Klar ist aber, dass **folgende Betriebe bereits ab 2018 (Wirtschaftsjahr)** eine Stoffstrombilanz erstellen müssen:

- Betriebe > 50 GVE pro Betrieb und > 2,5 GV/ha
- Betriebe > 30 ha und > 2,5 GV/ha
- **viehhaltende** Betriebe unter der Grenze, wenn weitere Wirtschaftsdünger (WD) mit in Summe über 750 kg N zugeführt werden
- Biogasbetriebe, die im Zusammenhang mit oben genannten Betrieben stehen und weitere WD zugeführt werden

ab 2023 müssen **dann (Evaluierung Ende 2021) nahezu alle Betriebe** eine Stoffstrombilanz erstellen:

- Betriebe > 20 ha o. > 50 GVE pro Betrieb
- Betriebe unter diesen Grenzen, wenn WD zugeführt werden

Die LWK entwickelt derzeit ein Programm zur Erstellung der Stoffstrombilanz und wird Ihnen dieses zur Verfügung stellen.

Förderkatalog

Der Förderkatalog zu den Maßnahmen in der Wasserkooperation Herford-Bielefeld wird derzeit überarbeitet und für das Jahr 2018 angepasst. Sie erhalten diesen zum Frühjahr 2018.

N-Min Proben im Frühjahr

Die Düngeverordnung aber auch die Neuerung einiger Schutzgebietsverordnungen fordern von uns die Einbeziehung von N-Min Proben bis in 90 cm Tiefe in einer entsprechenden Stichprobenzahl. Wie bereits im letzten Rundschreiben angekündigt wird die N-Min-Beprobung im kommenden Frühjahr nicht mit dem Anbaugerät sondern per Hand bis in 90cm Tiefe erfolgen. Dazu habe ich in den letzten Wochen die Flächen zusammengestellt und werde diese dem Probenehmer Herrn Nicolas Abing inkl. Kartenmaterial zur Verfügung stellen. Flächen, die außerhalb von Wasserschutzgebieten liegen, können nun leider nicht mehr berücksichtigt werden. Die Beprobung erfolgt automatisch, Ihre Ergebnisse erhalten Sie dann direkt von der LUFA bzw. die Zusammenstellung der Mittelwerte im Frühjahr über das Rundschreiben.

ÖVF-Leguminosen ab 2018 ohne Pflanzenschutzmitteleinsatz

Ab dem 01.01.2018 ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) mit stickstoffbindenden Pflanzen verboten. Hiervon betroffen sind insbesondere Erbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Sojabohnen. Werden diese Kulturen nicht als ÖVF genutzt, ist ein Pflanzenschutzmitteleinsatz weiterhin zulässig.

Wasserschutz - Pflanzenschutzgeräte reinigen

Restmengen und Reinigungswasser nicht über den Hofablauf entsorgen. Bei den regelmäßigen Beprobungen der Oberflächengewässer durch das LANUV werden regelmäßig im Herbst/Winter Rückstände von Pflanzenschutzmitteln aus den Herbstanwendungen festgestellt. Insbesondere handelt es sich um Isoproturon, Flufenacet, Chlortoluron, Quinmerac, Metazachlor u. a., die im Wintergetreide und Winterraps angewendet werden. Zum Teil entstehen diese Belastungen sicherlich durch Oberflächenabfluss von den behandelten Flächen. Einen wesentlichen Anteil tragen die Einträge durch Hofabläufe bei. Hier gilt es, bei der Endreinigung der Geräte vor Winter besonders vorsichtig zu sein. Restmengen und Reinigungswasser dürfen auf keinen Fall in die Hofabläufe gelangen, sie gehören auf die zuletzt behandelte Fläche, evtl. in die Güllegrube. Daher ist dringend die Reinigung der Pflanzenschutzspritzen nur auf Flächen durchzuführen, von denen aus kein Eintrag in Gewässer oder Kanalisation möglich ist.

Termine

25.01.2017 Ackerbautag im Schützenhof Herford, Anerkannte Fortbildung zur Sachkunde Pflanzenschutz

In eigener Sache

Ich werde nur noch bis Ende Januar im Dienst sein und dann in Mutterschutz und anschließende Elternzeit gehen. An dieser Stelle möchte ich mich für das entgegengebrachte Vertrauen, die gute und konstruktive Zusammenarbeit und die vielen netten Begegnungen der letzten 5 1/2 Jahre bedanken. Es wird kurzfristig für die Zeit von 2 Jahren eine neue Kollegin/ein neuer Kollege eingestellt, die/der die Aufgaben in der Wasserkooperation in der Zeit meiner Abwesenheit übernehmen wird. Ich plane aber bereits zum nächsten Winter wieder einige Aufgaben bei der Landwirtschaftskammer zu übernehmen. Bis dahin wünsche ich Ihnen und Ihren Familien eine schöne, besinnliche Weihnachtszeit und für das Jahr 2018 alles Gute!

J. Obermowe



Kontakt

Kooperation Landwirtschaft / Wasserwirtschaft im Kreis Herford und dem Stadtgebiet Bielefeld

Ravensberger Straße 6, 32051 Herford, Tel. 05221/597732 o. 0176/29101106

E-Mail: Johanna.Obermowe@lwk.nrw.de